

2. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Städt. Musikschule der Stadt Kamen
vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.20.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4

**Gebührentabelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
bis Vollendung des 24. Lebensjahres**

Es werden 12 Monatsraten pro Schuljahr von August bis Juli erhoben.

I. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen bis 20.000 Euro jährlich	Monatsgebühr Einkommen bis 20.000 Euro jährlich
1. Grundstufe		
1.1 Früherziehung Grundausbildung	216,00	18,00
2. Instrumentalunterricht		
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	576,00	48,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	468,00	39,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	408,00	34,00
2.4 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten 2er Gruppe 30 Minuten	348,00	29,00
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	324,00	27,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14tägig	240,00	20,00
2.7 Einzelunterricht 45 Minuten 14tägig	288,00	24,00

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
3.1 Orchester Ensemble Chor Musik spielend erleben Musik – Wichtel	168,00	14,00
3.2 Erlebnis Musik	120,00	10,00
4 Mietinstrumente	144,00	12,00

II. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen bis 40.000 Euro jährlich	Monatsgebühr Einkommen bis 40.000 Euro jährlich
1. Grundstufe		
1.1 Früherziehung Grundausbildung	252,00	21,00
2. Instrumentalunterricht		
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	684,00	57,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	552,00	46,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	480,00	40,00
2.4 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten 2er Gruppe 30 Minuten	408,00	34,00
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	384,00	32,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14tägig	282,00	23,50
2.7 Einzelunterricht 45 Minuten 14tägig	342,00	28,50
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
3.1 Orchester Ensemble Chor Musik spielend erleben Musik – Wichtel	192,00	16,00
3.2 Erlebnis Musik	120,00	10,00
4. Mietinstrumente	174,00	14,50

III. Stufe

	Jahresgebühr Einkommen über 40.000 Euro jährlich	Monatsgebühr Einkommen über 40.000 Euro jährlich
1. Grundstufe		
1.1 Früherziehung Grundausbildung	288,00	24,00
2. Instrumentalunterricht		
2.1 Einzelunterricht 45 Minuten	792,00	66,00
2.2 Einzelunterricht 30 Minuten	636,00	53,00
2.3 2er Gruppe 45 Minuten 3er Gruppe 60 Minuten	552,00	46,00
2.4 3er Gruppe 45 Minuten 4er Gruppe 60 Minuten 2er Gruppe 30 Minuten	468,00	39,00
2.5 4er Gruppe 45 Minuten 5er Gruppe 60 Minuten	468,00	37,00
2.6 Einzelunterricht 30 Minuten 14tägig	324,00	27,00
2.7 Einzelunterricht 45 Minuten 14tägig	396,00	33,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
3.1 Orchester Ensemble Chor Musik spielend erleben Musik – Wichtel	216,00	18,00
3.2 Erlebnis Musik	120,00	10,00
4. Mietinstrumente	204,00	17,00

§ 11 Gebührenermäßigung

Teilnehmern am Unterricht der Städt. Musikschule kann auf schriftlichen Antrag folgende Gebührenermäßigung durch den Bürgermeister gewährt werden:

1. Die Unterrichtsgebühr kann ermäßigt bzw. erlassen werden für in Kamen lebende Kinder und Jugendliche, die sich aus wirtschaftlichen Gründen und durch überdurchschnittliche Begabung als förderungswürdig erweisen.

2. Zur **Vorbereitung** auf ein **Musikstudium** können besonders begabte Jugendliche eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) in 2 instrumentalen Hauptfächern und 1 Ergänzungsfach mit Musiktheorie und Gehörbildung erhalten. Über die Aufnahme in die SVA entscheidet der Musikschulleiter. Voraussetzung sind überragende instrumentale Leistungen. Auf Antrag kann der Bürgermeister bei Aufnahme in die SVA die Gebühr für das 2. Hauptfach und das Ergänzungsfach erlassen. Die SVA ist auf 2 Jahre begrenzt.
3. Im Ausnahmefall kann eine gebührenfreie Beurlaubung über einen festgesetzten Zeitraum gewährt werden. Diese gebührenfreie Beurlaubung muß mit schriftlichem Antrag vorab oder unverzüglich bei Eintritt einer Verhinderung beantragt werden.
4. Inhaber von **Jugendleitercards** erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25% auf alle Preiskategorien.
5. Auf schriftlichen Antrag kann aus wirtschaftlichen Gründen die Gebühr für **Erlebnis Musik** auf 60,00 Euro Jahresgebühr / entsprechend 5,00 Euro pro Monat reduziert werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.